

15 O 117/24



Landgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BK Automotive, Baumeister &
Koll. Verbraucherkanzlei, Viktoria-Luise-Platz
7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch Richard Kelley, Merrion Road, Dublin
4, D04 X2K5, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 01.08.2025
durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a.,
c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten

die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] des Klägers verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

- a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung des Klägers dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

E-Mail des Klägers,
 Telefonnummer des Klägers,
 Vorname des Klägers,
 Nachname des Klägers,
 Geburtsdatum des Klägers,
 Geschlecht des Klägers,
 Ort des Klägers,
 Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt),
 IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
 interne Klick-ID der Meta Ltd.,
 interne Browser-ID der Meta Ltd.,
 Abonnement –ID Lead-ID,
 anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers

- b. auf Dritt-Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten der Zeitpunkt des Besuchs der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
 die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
 weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

der Zeitpunkt des Besuchs,
die in der App angeklickten Buttons sowie
die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der
jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten des
Klägers die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an
Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene
Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter
Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten des Klägers die Beklagte seit
dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in
welchem Drittstaat gespeichert hat und

inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierten
Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und
werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über
die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung
einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

Die Beklagte wird verurteilt, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des
Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018
bereits gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit sie auf die „Meta
Business Tools“ zurückgehen, vollständig zu löschen sowie sämtliche gem.
des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten
personenbezogenen Daten, soweit sie auf die „Meta Business Tools“
zurückgehen vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der
Beklagten zu löschen

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.04.2024, zu zahlen.

Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 63% und die Beklagte zu 37%

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch für den Kläger im Hinblick auf die Verurteilung zur Auskunft nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 550,00 €, im Hinblick auf die Verurteilung zur Löschung sowie zur Anonymisierung gegen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.100,00 €s sowie im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Auskunfts-, Löschungs- und Schmerzensgeldansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung einer Plattform für soziale Medien.

Die Beklagte, bis zum 27.10.2021 firmierend als „Facebook Ireland Ltd.“, ist ein nach dem Recht der Republik Irland gegründetes Unternehmen mit Hauptsitz in Dublin (Irland) und betreibt im Internet unter anderem die Plattform "www.instagram.com.", die auch mittels mobiler Anwendungen erreichbar ist. Auf der Plattform müssen Nutzer ihren Benutzernamen, ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sowie ihr Alter angeben, um sich zu registrieren. Der Kläger nutzt seit dem 30.08.2015 unter dem Benutzernamen [REDACTED] die vorgenannte Plattform. Ein Nutzer kann sich dafür entscheiden, in seinem Konto Informationen zu seinen Interessen und Hobbies anzugeben. Dem Nutzer wird während seinem Aufenthalt auf der

Plattform Werbung von Dritten angezeigt, die inhaltlich darauf beruht, dass von der Beklagten eingesetzte Algorithmen aus den Aktivitäten des jeweiligen Nutzers, einschließlich seiner Interaktionen mit anderen Nutzern, persönliche Interessen schlussfolgert und das Werbeangebot hiernach ausrichtet. Die Beklagte entwickelte darüber hinaus verschiedene weitere technische Anwendungen, sogenannte „Meta Business Tools“, die als technische Lösungen in Form von Skripts von Betreibern anderer Webseiten und Anwendungen eingebunden werden können, und dem jeweiligen Betreiber die Möglichkeit einräumen, der Beklagten ebenfalls Datenpunkte über das Verhalten des jeweiligen Nutzers auf den genannten Webseiten und Anwendungen zur Verwendung beim Angebot personalisierter Werbung innerhalb ihrer eigenen Plattform zur Verfügung zu stellen. Einzelne solcher Skripte sind unter den Bezeichnungen „Meta Pixel“, „App Events über Facebook-SDK“, „Conversions API“ und „App Events API“ bekannt. Zu Webseiten und zugehörigen Anwendungen, welche die vorgenannten Skripte einbinden, zählen dabei unter anderem „spiegel.de“, „bild.de“, „welt.de“, „faz.net“, „stern.de“, „tripadvisor.de“, „hrs.de“, „holidaycheck.de“, „kayak.de“, „momondo.de“, „apotheken.de“, „shop-apotheke.de“, „docmorris.de“, „aerzte.de“, „helios-gesundheit.de“, „jameda.de“, „parship.de“, „amorelie.de“, „orion.de“, „lovescout24.de“, „krebshilfe.de“, „tfp-fertility.com“, „nie-wieder-alkohol.de“ oder „nvve.nl“. Auf diese Weise gewonnene Daten übermittelt die Beklagte jedenfalls auch in die Vereinigten Staaten von Amerika. In den Kontoeinstellungen des jeweiligen Nutzers findet sich unter dem Punkt „*Optionale Cookies*“ sowie neben der weiteren Bezeichnung „*Unsere Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites*“ ein digitaler Schieberegler zu dem Informationstext „*Wir verwenden Cookies in Apps und auf Websites von anderen Unternehmen, die Meta-Technologien nutzen. Mithilfe dieser Cookies können andere Unternehmen Informationen über deine Aktivitäten in ihren Apps und auf ihren Websites mit uns teilen.*“. Ferner heißt es an der genannten Stelle unter der Sektionsüberschrift „*Wenn du diese Cookies nicht erlaubst:*“ unter dem dritten Bullet-Point „*Verwenden wir diese Informationen nicht, um dir relevante Werbung zu zeigen*“ sowie unter dem vierten Bullet-Point „*Kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie-Informationen sind darin jedoch nicht enthalten.*“ Wegen der weiteren Einzelheiten der unter dem vorgenannten Menüpunkt gegebenen Informationen wird auf die in der Klageerwiderung als Abbildung 2 dargestellten Screenshots (Seiten 24 bis 25, Bl. 261 f. d.A.) Bezug genommen. Daneben besteht über das jeweilige Nutzerkonto unter dem Menüpunkt „*Informationen von Werbepartnern zu deinen*

Aktivitäten“ jedenfalls in einzelnen Fällen die Möglichkeit des jeweiligen Nutzers, zu bestimmen, ob Daten, wie sie über die „Meta Business Tools“ der Beklagten zugeführt werden, zur Anzeige personalisierter Werbung genutzt werden sollen. Zwischen den Parteien besteht Streit darüber, ob der genannte Menüpunkt stets für Nutzer verfügbar ist. Wegen der weiteren Einzelheiten der unter dem vorgenannten Menüpunkt gegebenen Informationen wird auf den in der Klageerwiderung als Abbildung 3 dargestellten Screenshot (Seite 27, Bl. 264 d.A.) Bezug genommen. Ferner besteht für Nutzer unter dem Menüpunkt *„Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“* die Möglichkeit, eine Zusammenfassung der mit dem jeweiligen Konto verknüpften Informationen über die Aktivitäten des Nutzers auf Anwendungen und Webseiten, die über die „Meta Business Tools“ der Beklagten zugeführt werden, abzurufen. An dieser Stelle findet sich zudem der Menüpunkt *„Bestimmte Aktivitäten trennen“*, mit dem künftig mit dem jeweiligen Konto verbundene Informationen über Aktivitäten auf der betreffenden Anwendung oder Webseite getrennt werden. An dieser Stelle findet sich zudem der Menüpunkt *„Künftige Aktivitäten verwalten“*, mit dem die künftigen Verknüpfungen zwischen dem betreffenden Konto und den von Webseiten und Anwendungen geteilten Informationen über Aktivitäten ausgeschaltet werden kann. An dieser Stelle findet sich zudem der Menüpunkt *„Frühere Aktivitäten löschen“*, mit dem der bisherige Aktivitätenverlauf von dem betreffenden Konto getrennt wird. Wegen der weiteren Einzelheiten der unter dem vorgenannten Menüpunkt gegebenen Informationen wird auf die in der Klageerwiderung als Abbildung 2 dargestellten Screenshots (Seiten 28 bis 30, Bl. 265 f. d.A.) Bezug genommen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 12.03.2024 (Anlage K3, Bl. 200 ff. d.A.) forderte der Kläger von der Beklagten unter Fristsetzung bis zum 02.04.2024, anzuerkennen, dass eine Verarbeitung seiner Daten über die „Meta Business Tools“ rechtswidrig gewesen sei, die hierdurch erhobenen Daten auf Aufforderung zu löschen, es künftig zu unterlassen, entsprechende Daten zu erheben sowie an den Kläger ein immaterielles Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Mit anwaltlichem Antwortschreiben vom 30.09.2024 (Anlage B8, Bl. 443 ff. d.A.) erklärte die Beklagte, ein Nutzerkonto für den Kläger auf der oben genannten Plattform nicht identifizieren zu können. Mit weiterem anwaltlichem Schreiben vom 27.11.2024 (Anlage B8a, Bl. 549 ff. d.A.) erklärte die Beklagte, aufgrund zwischenzeitlich gewechselte Korrespondenz den Kläger nunmehr einem Benutzer-Konto zuordnen zu können. Im Weiteren verwies die Beklagte den Kläger hinsichtlich einer Auskunft über von ihm durch „Meta Business Tools“ übermittelte Daten auf den oben genannten Menüpunkt *„Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“* sowie

eine Möglichkeit, innerhalb des Nutzerkontos personenbezogene Daten des Kontos herunterzuladen. Schließlich verwies die Beklagte auf einen Anhang mit der Überschrift „*Anhang 1 – Identität der individuellen Empfänger*“, in welchem in Tabellenform nach Datum sortiert einzelne Anwendungsnamen genannt wurden und wegen derer auf die zur Akte gereichte Abschrift des Anhangs (Anlage B8a, Bl. 553 f. d.A.) Bezug genommen wird.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte schulde ihm die Zahlung eines immateriellen Schadens in Höhe von wenigstens 5.000,00 €.

Der Kläger behauptet, aufgrund der Erfassung über die „Meta Business Tools“ sei jeder Nutzer der Plattform "www.instagram.com." zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewege oder eine Anwendung nutze, auch wenn er nicht bei der Plattform selbst eingeloggt sei. Dies geschehe über sogenanntes „Advanced Matching“, bei der die erhobenen personenbezogenen Daten der individuellen ID des Nutzers auf der Plattform der Beklagten zugewiesen und zusammen mit den Standortdaten seines Mobilgeräts verknüpft und verwendet würden. Die Zuordnung eines technischen Geräts zum jeweiligen Nutzer erfolge mit einer Genauigkeit von über 99 % auch dann, wenn der Nutzer sein Konto auf der Plattform der Beklagten nicht nutze bzw. nicht eingeloggt sei und „Cookies“ der Beklagten nicht zulasse. Nutzer, die sich im Laufe ihres Lebens einmal auf den Netzwerken der Beklagten eingeloggt hätten, könne die Beklagte zuordnen und verknüpfe diese mit sämtlichen anderen aggregierten Daten. Behauptet, jeder einzelne Klick und jede Texteingabe auf solchen Webseiten und Anwendungen sei durch die Beklagte nachverfolgbar. Die Beklagte wisse, welche Seiten- und Unterseiten wann besucht und was dort angeklickt, gesucht oder gekauft worden sei. Die „Meta Business Tools“ verarbeiteten persönliche und höchstpersönliche Daten zur Gesundheit, zur politischen Einstellung, zur Weltanschauung, zu Finanzen sowie zur Sexualität.

Der Kläger behauptet, auch er nutze regelmäßig viele Webseiten und Anwendungen, auf denen „Meta Business Tools“ eingebunden seien, etwa zu Wahlzeiten auch die Seite des „Wahl-O-Mat“. Seit dem 25.05.2018 werde sein Internetverkehr daher durch die Beklagte überwacht, indem diese seine persönlichen und höchstpersönlichen Daten massenweise erhebe, zu einem Profil zusammenfüge, in unsichere Drittstaaten übertrage, dort unbefristet speichere und sich das Recht herausnehme, diese in unbekanntem Maße auszuwerten und an Dritte

weiterzugeben, ohne hiervon zu informieren. Der Besucher einer Webseite oder Anwendung sei beim Aufruf im Unklaren, ob die Beklagte gerade mitlese oder nicht.

Der Kläger behauptet, der im Konto auf der Plattform "www.instagram.com." hinterlegte Menüpunkt „*Informationen unserer Werbepartner zu deinen Aktivitäten*“ ermögliche dem jeweiligen Nutzer allenfalls das Abrufen rudimentärer Informationen, die hinsichtlich des Umfangs nicht im Ansatz dem Auskunftsbegehren des Klägers entsprächen. Konkrete und individuelle Angaben zu den gelisteten Daten würden hier generell nicht angezeigt. So bleibe insbesondere offen, welchem Verarbeitungszweck die jeweilige Datenverarbeitung gedient habe.

Der Kläger behauptet, infolge des vorgenannten Verhaltens der Beklagten habe er das Gefühl, im Privatleben vollständig von der Beklagten überwacht zu werden. Er fühle sich der Beklagten aufgrund von deren Marktmacht ausgeliefert. Wenn er die Apps der Beklagten lösche, verliere er große Teile der sozialen Kontakte, die über soziale Medien bestünden. Er ärgere sich schlicht sehr darüber, dass er in einem demokratischen Rechtsstaat durch private Unternehmen aus Drittstaaten auf Schritt und Tritt ausspioniert werden könne und befürchte, aufgrund der Übermittlung der Daten der Beklagten in die Vereinigten Staaten von Amerika die Kontrolle über diese Daten niemals wieder zurückzuerlangen.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 1. Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“, und zwar a) auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h. E-Mail der Klagepartei Telefonnummer der Klagepartei Vorname der Klagepartei Nachname der Klagepartei Geburtsdatum der Klagepartei Geschlecht der Klagepartei Ort der Klagepartei Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt) IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen) interne Klick-ID der Meta Ltd. interne Browser-ID der Meta Ltd. Abonnement –ID Lead-ID anon_id sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei b) auf Dritt-Webseiten die URLs der Webseiten samt ihrer

Unterseiten der Zeitpunkt des Besuchs der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren sowie c) in mobilen Dritt-Apps der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs die in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren, und außerdem für jedes erhobene Datum, ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten, ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat; inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden, 2. die Beklagte daneben zu verpflichten, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren und 3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.04.2024, zu zahlen sowie 4. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 Euro freizustellen. Mit Schriftsatz vom 08.01.2025 (Bl. 867 ff. d.A.) hat der Kläger seine Anträge angepasst.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. Die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

- a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

E-Mail der Klagepartei,
 Telefonnummer der Klagepartei,
 Vorname der Klagepartei,
 Nachname der Klagepartei,
 Geburtsdatum der Klagepartei,
 Geschlecht der Klagepartei,
 Ort der Klagepartei,
 Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt),
 IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
 interne Klick-ID der Meta Ltd.,
 interne Browser-ID der Meta Ltd.,
 Abonnement –ID Lead-ID,
 anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

- b. auf Dritt-Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten der Zeitpunkt des Besuchs der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
 die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
 weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

- c. in mobilen Dritt-Apps

der Name der App sowie
 der Zeitpunkt des Besuchs,

die in der App angeklickten Buttons sowie
 die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der
 jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der
 Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an
 Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene
 Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung
 dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit
 dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem
 Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten
 Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und
 werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die
 involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer
 solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen,

2. die Beklagte zu verurteilen, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des
 Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018
 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen
 sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018
 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu
 anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen,

3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene
 Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt
 wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf
 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.04.2024, zu zahlen
 sowie

4. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 713,76 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es werde eine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung lediglich dann vorgenommen, wenn der jeweilige Nutzer ausdrücklich über die Einstellungen auf der Plattform in die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung eingewilligt habe.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

1.

Der Kläger hat im vorliegenden Einzelfall gemäß Art. 15 Abs. 1 Hs. 1, Hs 2 lit. b) c), f), h), Abs. 3 VO (EU) 2016/679 im Umfang des Tenors einen Anspruch auf die Erteilung von Auskunft durch die Beklagte.

a)

Die Beklagte verarbeitet im vorliegenden Einzelfall "verantwortlich" im Sinne von Art. 4 Nr. 2, Nr. 7, Art. 15 VO (EU) 2016/679 personenbezogene Daten.

Der Begriff des "Verantwortlichen" für die Datenverarbeitung ist mit Blick auf das hohe Schutzgut der Grundfreiheiten und Grundrechte, wie sie der VO (EU) 2016/679 zugrunde liegen, sowie im Hinblick auf die beabsichtigte Effektivität der Rechtsdurchsetzung gerade im betroffenen digitalen Raum für den Einzelnen, weit auszulegen (vgl. EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17) und erfasst bereits nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 7 VO (EU) 2016/679 jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Streitgegenständlich ist im vorliegenden Einzelfall nach Maßgabe insbesondere der klägerischen Schriftsätze die Funktion der „Meta Business Tools“,

wonach dritte Inhaber von Webpräsenzen durch deren Einbindung in der Lage sind, der Beklagten Informationen über das Verhalten eines bei ihr registrierten Nutzers zukommen zu lassen. Die Beklagte selbst nimmt diese Informationen auf, speichert sie, verknüpft sie mit den im Weiteren gewonnenen Daten des jeweiligen Nutzers und setzt das so entstehende Datengebilde unter anderem ein, um den ihr die Daten zutragenden Dritten die Möglichkeit noch weiter personalisierter Werbung zu bieten. Der Kläger des vorliegenden Einzelfalls wendet sich dabei im Kern gegen die ersten beiden der genannten Schritte der Datenverarbeitung - das Erheben der Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 Alt. 1 VO (EU) 2016/679 sowie ihr zusammenfassende Abspeichern im Sinne von Art. 4 Nr. 2 Alt. 4, Alt. 10 VO (EU) 2016/679. All dieser Schritte finden in der originären Sphäre der Beklagten statt und sie ist es, die über die grundsätzliche Programmierung der „Meta Business Tools“, ihre Zurverfügungstellung an ausgewählte Dritte, den Vorhalt einer Empfangsschnittstelle sowie den Vorhalt von Algorithmen zum Abspeichern und Verknüpfen die grundlegenden Zwecke und Mittel der insoweit betroffenen Datenverarbeitung im Sinne von Art. Nr. 4 Nr. 7 VO (EU) 2016/679 kontrolliert. Dass die genannten Dritten in den Vorgang als Datenlieferanten durch eigene Prozesse im Sinne von Art. 4 Nr. 2 VO (EU) 2016/679 eingebunden sind, beschränkt die genannte Verantwortlichkeit der Beklagten demgegenüber nach dem dargestellten Schutzzweck der VO (EU) 2016/679 nicht, zumal der Sphäre der Beklagten als Sammelpunkt verschiedener Datenströme über die „Meta Business Tools“ und deren Verknüpfung erheblich eigenständige Bedeutung zukommt.

Sofern im Übrigen zwischen den Parteien in Streit steht, ob einzelne der von dem Kläger benannten Kategorien an Daten über ihn in dieser Weise verarbeitet wurden, ist dies für Zwecke des vorliegenden Auskunftsanspruches unschädlich. Zwischen den Parteien steht die Anwendung und Wirkung der „Meta Business Tools“ sowie deren Bezug zu Nutzern der streitgegenständlichen Plattform außer Streit. Vor diesem Hintergrund ergeben sich hinreichende Anknüpfungstatsachen auf der Tatbestandsseite, um dem Kläger einen Anspruchs auf Auskunft über das "ob" der Verarbeitung seiner konkreten Daten sowie auf das "wie" im Hinblick auf Reichweite und Tiefe der streitgegenständlichen Datenverarbeitung.

b)

Der Kläger hat im konkret vorliegenden Einzelfall zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung auch ein den zuletzt gestellten

Klageanträgen genügendes Auskunftsverlangen an die Beklagte gerichtet, nämlich auf den Seiten 42 bis 44 in seinem Schriftsatz vom 08.01.2025 (Bl. 908 ff. d.A.).

c)

Der sich hiernach ergebende Auskunftsanspruch richtet sich der Sache nach auf sämtliche mit den Anträgen zu 1. a. bis c. begehrten Informationen.

Wenngleich die genannten Anträge stellenweise auf technische Kürzel für von dem Kläger für relevant erachtete Datenpunkte verkürzt sind (vgl. etwa "*Lead-ID*" und "*anon_id*"), steht zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits außer Streit, dass es die genannten Datenpunkte gibt und sich zu personenbezogenen Daten des Klägers verhalten, wie er selbst dies auch den wie vorstehend in Bezug genommen Auskunftsanträgen der Sache nach - wenn auch in knapper Form - beilegt. Auch für das Gericht ergibt sich dabei in eigener Anschauung und verständiger Würdigung - auch im Hinblick auf die genannten "IDs" ein nachvollziehbarer Bezug zu den personenbezogenen Daten des Klägers, so wenn er die im Antrag 1. a. geforderten Informationen mit den durch die „Meta Business Tools“ für sein jeweiliges Zugangsgerät ermittelten und von der Beklagten hiernach zusammenfassend gespeicherten Daten in Bezug setzt und etwa auch die "*Externe IDs anderer Werbetreibender*" nur in dem Zusammenhang fordert, als dass "*personenbezogene Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, [...] direkt oder in gehashter Form übertragen[...] übertragen worden sein sollen.*" sowie, wenn er im Antrag 1. b. und c. die von ihm selbst besuchten Dritt-Webseiten und Dritt-Apps im Zusammenhang mit konkretem eigenen Nutzerverhalten benennt (etwa "*die [...] angeklickten Buttons*") und auch insoweit technische Vorgänge innerhalb der jeweiligen Dritt-Präsenz zu solchem eigenen Verhalten in Bezug setzt (etwa "*die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren*"). Wenngleich die vom Kläger hier angeforderten Informationen teils eine deutliche technische Tiefe in einiger Entfernung vom auslösenden Nutzerverhalten betreffen, unterbricht dies eine nach wie vor bestehende Auskunftsverpflichtung der Beklagten nicht. Denn auch in dieser Hinsicht ist der Begriff der "personenbezogenen Daten" im Sinne von Art. 4 Nr. 1 VO (EU) 2016/679 ein weit gefasster Datenbegriff beigegeben, um die berechtigten Interessen der Teilnehmer am Informationsverkehr so umfassend wie möglich zu schützen. Dies soll dem Umfang Rechnung tragen, in welchem die moderne Informationstechnologie Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten (fortschreitend) ausbaut. Diese

Dimension der gesellschaftlichen Entwicklung, auf welche die Rechtsordnung reagieren muss, führt gegenwärtig dazu, dass es mit Blick auf den Einzelnen belanglose Daten praktisch nicht mehr gibt (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83). Insoweit bestehen insbesondere keine Bedenken gegen den Antrag auf Auskunft zum Einsatz personenbezogener Daten des Klägers für Zwecke des Profilings. Soweit der Kläger hierbei im Ton der Verfügung Anforderungen an die von der Beklagten zur Verfügung zu stellenden Informationen formuliert, ist dies nach Auffassung des Gerichts unschädlich, nachdem der Kläger hier allein allgemeine Anforderungen zur Aussagekraft, der Logik, der Tragweite sowie der angestrebten Auswirkungen formuliert, ohne welche sich nach Auffassung des Gerichts ausreichende Informationen mit Erfüllungswirkung in diesem Punkt schlechterdings nicht erteilen lassen. Keine Einschränkung erfahren die genannten Auskunftsanträge ferner, als ihnen eingangs die Formulierung *"insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“ zugrunde liegt*. Der gegenständliche Auskunftsanspruch nach Art. 15 VO (EU) 2016/679 ist nicht auf rechtswidrig verarbeitete Daten beschränkt und zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Beklagte (auch) außerhalb der „Meta Business Tools“ personenbezogene Daten über den Kläger verarbeitet.

d)

Der wie vorstehend entstandene Auskunftsanspruch ist bisher in Teilen, jedoch noch nicht vollständig von der Beklagten gemäß § 362 Abs. 1 BGB erfüllt worden.

Zwar liegt entgegen ihrer Ansicht eine Erfüllung des Auskunftsanspruches des Klägers nicht bereits im vorgerichtlichen Schreiben der Beklagten vom 30.09.2024 begründet. Zu jenem Zeitpunkt ging die Beklagte ersichtlich noch davon aus, dem Kläger kein Konto auf der streitgegenständlichen Plattform zuordnen zu können, weshalb sich die hierin enthaltenen Informationen auch nach ihrem objektiv für den Kläger erkennbaren Willen nicht als für seinen konkreten Einzelfall zugeschnittenen Informationen begreifen lassen.

Jedoch hat die Beklagte darüber hinaus im weiteren vorgerichtlichen Schreiben vom 27.11.2024 jedenfalls die App-Namen und Zugriffspunkte mitgeteilt, welche die nach den vorstehenden Anträgen relevanten Informationen betreffen. Hiermit ist sie auch für den Kläger erkennbar seinem Informationsverlangen im Rahmen des hiesigen Rechtsstreits nachgekommen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, inwieweit die von der

Beklagten in diesem Punkt mitgeteilten Informationen unrichtig oder unvollständig sind, bringt der Kläger, der es zudem ablehnt, konkreten Vortrag zu von ihm besuchten Internetseiten zu halten, demgegenüber nicht vor.

2.

Der Kläger hat im vorliegenden Einzelfall ferner gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. e) VO (EU) 2016/679 im Umfang des Tenors gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Löschung der von ihm abgegrenzt bezeichneten personenbezogenen Daten.

a)

Auch insoweit liegt nach vorstehend 1. a) und c) eine von der Beklagten verantwortete Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Form von deren Erhebung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 Alt. 1 VO (EU) 2016/679 sowie ihrer zusammenfassenden Abspeicherung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 Alt. 4, Alt. 10 VO (EU) 2016/679 vor.

b)

Darüber hinaus liegt mit der von der Beklagten verantworteten Nutzung der „Meta Business Tools“ auch eine unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers, im Umfang ihres tatsächlichen Stattfindens, vor.

aa)

Auch insoweit bilden die unter vorstehend 1. a) dargestellten Verarbeitungsvorgänge aus der Sphäre der Beklagten selbst den Streitgegenstand der vorliegenden Klage im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Dass diese Vorgänge stattfinden und zu einer aggregierten Abspeicherung von Daten der Nutzer der streitgegenständlichen Plattform führt, ist unstreitig. Soweit die Beklagte auch hierzu in Abrede stellt, Daten der im Einzelnen zur Löschung beantragten Kategorien über den Kläger verarbeitet zu haben, ist dies unschädlich. Der zur Ziffer 2. formulierte Antrag auf Löschung bezieht sich allein auf solche Daten, welche nach Erteilung der Auskunft durch die Beklagte gemäß vorstehend Ziffer 1. tatsächlich über den Kläger in dieser Weise verarbeitet worden sind. Im Übrigen ergibt sich jedenfalls aus der Mitteilung der Beklagten im vorgenannten Schreiben 27.11.2024, dass jedenfalls einzelne Daten des Klägers zu ihrer Kenntnis in streitgegenständlicher Weise verarbeitet wurden.

bb)

Eine Einwilligung in diese konkrete Form der Datenverarbeitung nach vorstehend 2. a) im Sinne von Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) VO (EU) 2016/679 durch den Kläger liegt im vorliegenden Einzelfall nicht vor.

Entgegen der wiederholten und aus Sicht des Gerichts am Kern des vorliegenden Rechtsstreits bewusst vorbei argumentierenden Darstellung der Beklagten kommt es insoweit nicht auf die Frage an, ob eine Einwilligung des Klägers in die Verwendung seiner Daten zur Personalisierung der Werbung Dritter vorliegt. Eine solche bildete allein eine ausschnittsweise Nutzung des vom Kläger im vorliegenden Verfahren gerügten Datenaggregats durch die Nutzung der „Meta Business Tools“ in der Sphäre der Beklagten und fände bereits aufgrund der Wesensverschiedenheit zwischen diesem Aggregat und der personalisierten Werbung kein automatischer Durchschlag einer etwaigen Einwilligung in letztere statt. Sofern die Beklagte sich daneben auf eine Vereinbarung mit den Dritten, welche die „Meta Business Tools“ einbinden, beruft, dass diese ihr gegenüber garantierten, dass die Dritten selbst für eine Einwilligung des betroffenen Nutzers sorgen würden, liegt hierin für die Zwecke des hiesigen Rechtsstreits schon nicht die Behauptung, eine solche Einwilligung des Klägers liege nicht vor. Der Kläger hat eine solche verneint und gegenteilige Anhaltspunkte vermag die Beklagte nicht aufzuzeigen. Drüber hinaus weist auch die von der Beklagten selbst zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17) darauf hin, dass bei einer Weitergabe von personenbezogenen Daten über ein Plug-In sowohl Versender als auch Empfänger für die jeweils bei ihnen ablaufenden Datenverarbeitungen die Voraussetzungen einer Konformität mit der VO (EU) 2016/679 in eigener Verantwortung herzustellen haben.

cc)

Der nach Vorstehendem bestehende Lösungsanspruch ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht bereits aus dem Grund erfüllt, dass es im Menü der streitgegenständlichen Plattform den Punkt „*Bestimmte Aktivitäten trennen*“, gibt. Eine Löschung der betroffenen Daten ist hiermit auch nach dem Vortrag der Beklagten nicht verbunden, sondern alleine eine - in ihrem Umfang zudem nicht transparent gewordene - Entkoppelung des aggregierten Datensatzes vom jeweiligen Nutzerkonto. Entsprechendes gilt für den weiteren Menüpunkt „*Künftige Aktivitäten verwalten*“. Schließlich verhilft auch der Menüpunkt zur Kontrolle der Cookie-Einstellungen dem jeweiligen Nutzer nicht zur Löschung der Daten, nachdem es

insoweit in den Einstellungen der Plattform ausdrücklich heißt *„Wenn du diese Cookies nicht erlaubst: [...] Verwenden wir diese Informationen nicht, um dir relevante Werbung zu zeigen. [...] Kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie-Informationen sind darin jedoch nicht enthalten.“*.

c)

Indes ist im Rahmen des so mit dem Klageantrag zu 2 geltend gemachten Löschungsanspruchs zu beachten, dass dieser wegen des Bezugs zu dem Auskunftsanspruch nach Antrag 1. a. bis c. ebenfalls solche Daten erfasst, welche wegen der eingehenden Formulierung *„insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“* nicht aus der vorgenannten Datenverarbeitung stammen. Für die Bewertung der Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten außerhalb des Systems der "Meta Business Tools" fehlt es im vorliegenden Einzelfall indes an Vortrag des Klägers sowie an Anhaltspunkten aus dem unstreitigen Vortrag beider Parteien, weshalb die Klage in diesem überschießenden Umfang der Abweisung unterliegt.

3.

Der Kläger hat im vorliegenden Einzelfall unter denselben Voraussetzungen wie unter vorstehend 2. ferner gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. e) VO (EU) 2016/679, §§ 280 Abs.1, 241 Abs. 2 BGB i.V. mit dem Nutzungsvertrag sowie § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Anonymisierung der von ihm hierzu abgegrenzt bezeichneten Daten.

Dabei steht es ihm offen, der Beklagten insoweit die Wahl zwischen einer Anonymisierung oder einer auch insoweit von ihr nach vorstehend 2. zu fordernden Löschung zu lassen.

Auch insoweit unterliegt die Klage indes der Abweisung, als mit dem betreffenden Antrag Daten in Bezug genommen werden, die außerhalb der Verarbeitung durch die "Meta Business Tools" stehen.

4.

Der Kläger hat im vorliegenden Einzelfall ferner gemäß Art. 82 VO (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 249 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Schadens in Höhe von 1.000,00 €.

a)

Auch die Bestimmung über den Ersatz eines immateriellen Schadens nach Art. 82 VO (EU) 2016/679 ist autonom im Hinblick auf die mit der Verordnung verfolgten Ziele weit auszulegen, um dem Betroffenen wirksamen Rechtsschutz zu vermitteln (vgl. BeckOK DatenschutzR/Quaas, 49. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 23a ff.). Es genügt insoweit der Verstoß des Anspruchsgegners gegen Bestimmungen der Verordnung, der kausal zu einem immateriellen Schaden bei dem Anspruchssteller führt (vgl. EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-507/23; EuGH, Urteil vom 11.04.2024 – C-741/21; EuGH, Urteil vom 25.01.2024 – C-687/21), wofür - nach allgemeinen Grundsätzen sowie ebenfalls im gegebenen europarechtlichen Kontext - jeweils der Anspruchssteller darlegungs- und beweisbelastet ist. Ausreichend für einen immateriellen Schaden in diesem Sinne ist auch der nachgewiesene Kontrollverlust des Einzelnen an seinen Daten (vgl. EuGH, Urteil vom 20.06.2024 – C-590/22; EuGH, Urteil vom 11.04.2024 – C-741/21). Ebenso kann die nachgewiesene begründete Befürchtung des Einzelnen, dass seine personenbezogenen Daten aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung von Dritten missbräuchlich verwendet werden, im Einzelfall ausreichen, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen (vgl. EuGH, Urteil vom 25.01.2024 – C-687/21; BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24).

b)

Liegt nach den vorstehenden Ziffern 1. bis 3. eine nach der Verordnung unrechtmäßige wie schuldhafte Datenverarbeitung der Beklagten vor, ist im vorliegenden Einzelfall zur Überzeugung des Gerichts auch ein hierdurch kausal hervorgerufener immaterieller Schaden des Klägers eingetreten.

Im Rahmen seiner informatorischen Anhörung hat der Kläger den nach den vorstehenden Ausführungen über die Wirkungsweise der "Meta Business Tools" objektivierbaren Kontrollverlust über seine personenbezogenen Daten für seine konkrete Person bestätigt. Der Kläger hat anschaulich bekundet, er fühle sich durch die Zusammentragung der relevanten Daten von einer Vielzahl an Webseiten in Betreff auf seine Person "nackig gemacht", was zur Überzeugung des Gerichts

nachvollziehbar die Transparenz seiner Person und seines Wirkens im Internet für beliebige Dritte beschreibt. Dies hat der Kläger zudem konkret mit einem Hinweis auf Internetangebote mit empfundener erhöhter Sicherheit, nämlich die Internetpräsenz von Apotheken sowie von "amorelie.de", verbunden. Wenngleich die Frage der Privatheit eines entsprechenden Internetbesuchs stets im Kontext der dem Internet eigenen Interkonnektivität zu sehen ist, mithin eine echte "Privatsphäre" in diesem Zusammenhang fraglich erscheint, ist die von dem Kläger hier im Kern angesprochene Sensibilität des jeweiligen Datenthemas nachvollziehbar, ebenso wie der hierauf bezogene Kontrollverlust, dessen Abwehr mit den Mitteln der VO (EU) 2016/679 gerade ob der genannten Interkonnektivität erforderlich erscheint. Nach seinen weiteren Bekundungen ist der Kläger aufgrund der Erkenntnisse über die Wirkungsweise der "Meta Business Tools" zudem vorsichtiger geworden, und hat er etwa seine Cookie-Gewohnheiten geändert, was als erkennbares Bemühen um mehr Kontrolle den beschriebenen Kontrollverlust ebenfalls plausibilisiert.

Diese Bekundungen des Klägers, welche durch das Gericht beweisgleich verwertet werden können (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 141 ZPO, Rn. 1a) sind auch im Lichte des anschließenden Bestreitens der Beklagten mit Nichtwissen glaubhaft und überzeugen das Gericht als Inhalt der mündlichen Verhandlung gemäß § 286 Abs. 1 ZPO. Der Kläger hat im offenen Kontakt bekundet, wie er sich von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung beeinflusst gefühlt habe. Weder hat er erkennbare Übertreibungen in diesen Schilderungen verortet, noch hat er Umstände, welche ihn aus seiner Sicht ggf. als weniger schutzwürdig hätten erscheinen lassen können, unterschlagen. So hat er von sich aus offen gelegt, dass er als "ITler" ein verstärktes Gespür für den Datenschutz, jedoch auch ein gewisses Verständnis für das "Geschäft mit den Daten" habe und er sogar selbst einen Nutzen in - vorliegend nicht streitgegenständlicher - personalisierter Werbung als solcher sehe. Ebenso hat er bekundet, dass die Sachlage des hiesigen Rechtsstreits ggf. eine andere gewesen wäre, wenn die Beklagte zu Beginn der Datensammlung eine von ihm vermisste Transparenz gezeigt habe. Diese Erklärungen im Randgeschehen sind objektiv nachvollziehbar und belegen aus Sicht des Gerichts eine Lebenshaltung des Klägers, welche das von ihm bekundete Kerngeschehen über die eigene Betroffenheit plausibilisieren.

Unter Zugrundelegung dessen bemisst das Gericht den dem Kläger entstandenen immateriellen Schaden unter Beachtung von § 287 ZPO mit 1.000,00 €.

aa)

Bei der Bemessung des zum Ausgleich immaterieller Schäden bestimmten Schmerzensgeldes ist dessen duale Funktion zu berücksichtigen. Als Anerkennung vermögenswerter Positionen außerhalb derer des Wirtschaftsverkehrs soll die Zuerkennung von Schmerzensgeld einerseits das dem Geschädigten zuteil gewordene körperliche wie seelische Leid ausgleichen und ihm andererseits in Form einer "Sühnegabe" die Genugtuung verschaffen, dass der Schädiger in Würdigung des durch ihn objektiv erbrachten Unrechts eine Leistung zu erbringen hat. Nicht zuletzt mit Blick auf das Bedürfnis nach objektivierbaren Bemessungskriterien im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit steht dabei die zuerst genannte Ausgleichsfunktion im Mittelpunkt der Bemessungsfrage, welche sich wiederum zuvorderst an den objektiv erkennbaren Auswirkungen des Schadensgeschehens auf den Geschädigten zu orientieren hat (vgl. BeckOGK/Brand, 1.8.2020, BGB § 253 Rn. 13). Die zuletzt genannte Genugtuungsfunktion bleibt demgegenüber zwar nicht unberücksichtigt, führt im Ergebnis bei der Bejahung einzelner Kriterien wie dem Grad der Vorsätzlichkeit oder der Nichtigkeit des Anlasses der Schadenszufügung zu geringeren, mitunter auch korrigierenden, Schmerzensgeldsprüngen.

bb)

Vor diesem Hintergrund berücksichtigt das Gericht, dass die Verstöße der Beklagten gegen die VO (EU) 2016/679 über einen langen Zeitraum und von der Beklagten zugleich zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke im Eigeninteresse erfolgt ist. Es bestehen für das Gericht zudem keine Zweifel daran, dass die Beklagte mit Verschulden die Daten des Klägers in dieser Weise unrechtmäßig verarbeitet hat; Anhaltspunkte für einen Irrtum über ihre Berechtigungslage in diesem Punkt liegen auch mit Blick auf ihren in diesem Verfahren gehaltenen Vortrag zu der maßgeblichen Rechtslage und den verschiedenen auf ihrer Plattform involvierten Gesichtspunkten der Datenverarbeitung nicht vor. Allerdings sind die betreffenden Daten nach dem erkennbar gewordenen Sachverhalt allein Drittunternehmen bekannt geworden, die der Beklagten bekannt sind und mit denen die Beklagte konkrete Nutzungsbedingungen vereinbart hat. Dass es zur Weitergabe an Dritte durch die Drittunternehmen gekommen ist, ergibt sich demgegenüber nicht. In der Folge ist es möglich, die Drittunternehmen zu benennen, auch nach Erfüllung des

Auskunftsanspruches, und gegen diese, neben dem hiesigen Verfahren gegen die Beklagte, die Löschung zu betreiben. Insoweit tritt indes wieder erschwerend aus Sicht des Gerichts hinzu, dass unstreitig die Weitergabe auch an Drittunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs des am Wohnsitz des Klägers geltenden nationalen wie europäischen Rechts erfolgt ist, so in die Vereinigten Staaten von Amerika. Hierauf hat sich auch der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung nachvollziehbar bezogen. Hiermit einher geht die - vom Kläger auch schriftsätzlich vorgebrachte - Erweiterung seines Kontrollverlusts, indem nunmehr seine Daten außerhalb eines ihm vertrauten und in vergleichbarer Weise zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stehenden Rechtskreises bekannt geworden sind und er objektiv nachvollziehbare vermehrte Zweifel an einem den hiesigen rechtlichen Standards genügenden Umgang mit der Vertraulichkeit eben jener Daten durch die so beteiligten Drittunternehmen hegt. Demgegenüber hat der Kläger aber über den genannten Kontrollverlust hinaus keine schwerwiegenden weiteren Änderungen in seinem Alltag beschrieben, welche mit körperlichen Niederschlägen verbunden gewesen wären oder ihm übermäßige Anstrengungen und Anpassungen in der Lebensführung abverlangt hätten.

d)

Ein weitergehender Anspruch des Klägers ergibt sich demgegenüber nicht aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB.

Die zuletzt von ihm in anwaltlicher Vertretung unter demselben Antrag auf Zahlung einer "Entschädigung" zusammengefassten Anspruchsgrundlagen des Art. 82 VO (EU) 2016/679 und der §§ 823 Abs. 1, 249 BGB (vgl. insbesondere Seite 10 im Schriftsatz vom 18.07.2025, Bl. 2233 d.A.) sind bereits nicht in der vom Kläger praktizierten Weise austauschbar, sondern betreffen verschiedene Streitgegenstände, wobei die Geldentschädigung wegen einer besonders schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein besonderes Rechtsinstitut darstellt, wenn andere Mittel zur angemessenen Befriedigung nicht vorhanden sind (vgl. BGH Urteil vom 12.03.2024 – VI ZR 1370/20). Bereits dieses Verständnis von Exklusivität lässt der anwaltlich vertretene Kläger vermissen, wenn er mit der Klageschrift keine Ausführungen zu einem Entschädigungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 249 BGB trifft und hiernach im weiteren Verlauf - auch im Angesicht der Ausführungen der Beklagten zu den bisher auf allein nach Art. 82 VO (EU) 2016/679 gewährten Größenordnungen an Schmerzensgeldbeträgen - zuletzt das

genannte Rechtsinstitut bemüht, um hinter seinen Vorstellungen augenscheinlich zurückbleibende Forderungsbeträge in dem oben genannten Nebeneinander der Anspruchsgrundlagen "aufzufüllen". Dementsprechend fehlt es im vorliegenden Einzelfall auch an der besonderen Voraussetzung eines solchen Entschädigungsanspruchs, nämlich dem Fehlen anderer adäquater Mittel zur Kompensation. Bereits Art. 82 VO (EU) 2016/679 hält - wie dargestellt - einen ausreichenden Rechtsrahmen bereit, um auch den Vorstellungen des Klägers entsprechende Schmerzensgeldbeträge zuzusprechen, soweit dies im jeweiligen Einzelfall - wie vorliegend nicht - aufgrund der jeweiligen Beeinträchtigung berechtigt erscheint. Darüber hinaus stehen dem von einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung Betroffenen nach der VO (EU) 2016/679 umfassende Auskunfts-, Löschungs- und Anonymisierungsansprüche zu, wie sie der Kläger im vorliegenden Einzelfall auch gegenüber der Beklagten - überwiegend erfolgreich - in Ansatz bringt. Gerade das Instrument der Löschung ist dabei im Kern seines Wesens geeignet, die konkrete Beeinträchtigung des Klägers im vorliegenden Einzelfall - nämlich den Kontrollverlust über seine Daten - endgültig zu beenden. In diesem Zusammenhang ist es für den vorliegenden Einzelfall bereits bezeichnend, dass der Kläger keine vollständige Löschung der unrechtmäßig verarbeiteten Daten durch die Beklagte begehrt, sondern ihr bereichsweise ein Wahlrecht zur stattdessen vorzunehmenden Anonymisierung belässt. Dieses freiwillige Ablassen von der ihm zur Verfügung stehenden stärksten Rechtsschutzform nach der VO (EU) 2016/679 gegenüber der Beklagten steht der gleichzeitigen Feststellung, ihm stünden ausreichende Mittel zur angemessenen Kompensation der Verletzung seiner personenbezogenen Rechte nicht zur Verfügung, unverrückbar entgegen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass im hier vorliegenden Einzelfall bereits eine geraume Zeit an unberechtigter Datenverarbeitung vergangen ist. Dieser Umstand lässt sich jedoch im Rahmen der Bemessung des Schmerzensgeldes nach Art. 82 VO (EU) 2016/679 - wie vorliegend auch geschehen - berücksichtigen. Ferner verkennt das Gericht nicht, dass dem Kläger im vorliegenden Einzelfall mitunter Schwierigkeiten bei der Durchsetzung seiner Rechte begegnen können, wenn die genannten Drittunternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika betroffen sind. Indes hat der Kläger auch insoweit seine Rechtsschutzmöglichkeiten zur Überzeugung des Gerichts noch nicht ausgeschöpft, indem er sich mit Auskunfts- und insbesondere Einwirkungsansprüchen gegenüber der Beklagten nicht um möglichen Rechtsschutz auf Grundlage von deren vertraglicher Beziehung zu den genannten Drittunternehmen gekümmert hat.

e)

Dem vorgenannten Anspruch kann die Beklagte - wie auch den Übrigen vom Kläger geltend gemachten Ansprüchen - nicht nach § 242 BGB den Einwand des widersprüchlichen Verhaltens mit dem Argument entgegen halten, der Kläger habe seine Datenschutzeinstellungen auf der streitgegenständlichen Plattform nicht geändert. Wie dargestellt, waren diese Datenschutzeinstellungen nicht geeignet, die streitgegenständlich unberechtigte Datenverarbeitung über die "Meta Business Tools" im streitgegenständlichen Umfang überhaupt zu beeinflussen.

5.

Im Vorliegenden Einzelfall hat der Kläger ferner gemäß Art. 82 VO (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 249 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren aus einem berechtigten Gegenstandswert bis 5.000,00 €, mithin unter Berücksichtigung der einschlägigen Vergütungstabelle in Höhe von 540,50 €.

6.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem vorgerichtlichen Aufforderungsschreiben vom 12.03.2024.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, S. 2, 711 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf bis 7.000,00 EUR festgesetzt.

